

NEXUS AG

Villingen-Schwenningen

WKN 522 090
ISIN DE0005220909

**Erläuternder Bericht des Vorstands
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4
des Handelsgesetzbuches für das Geschäftsjahr 2016**

**I. Erläuternder Bericht zu den Angaben nach
§ 289 Abs. 4 und § 315 und Abs. 4 HGB**

Lagebericht und Konzernlagebericht der NEXUS AG zum 31.12.2016 enthalten die Angaben des Vorstands nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB, die der Gesetzgeber in Umsetzung der europäischen Transparenzrichtlinien in das Handelsgesetzbuch eingefügt hat. Durch diese Angabe soll ein Dritter, der möglicherweise an einer Übernahme der NEXUS AG interessiert ist, für eine Übernahme relevante Informationen über die Gesellschaft erhalten.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Wie im Lagebericht und Konzernlagebericht ausgeführt, beträgt das gezeichnete Kapital der NEXUS AG zum 31.12.2016 insgesamt EUR 15.735.665,00 und ist eingeteilt in 15.735.665 auf den Inhaber lautende Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von jeweils EUR 1,00.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bestehen nach Kenntnis des Vorstands der NEXUS AG nicht.

**Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital,
die 10 % der Stimmrechte überschreiten**

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital mit über 10 % der Stimmrechte, bestehen nach Kenntnis des Vorstands der NEXUS AG nicht.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten

Bei der NEXUS AG bestehen keine Aktien mit Sonderrechten. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Art der Stimmrechtskontrolle bei der Arbeitnehmerbeteiligung

Eine Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmeraktien existiert nicht und wird von der NEXUS AG auch nicht angestrebt.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Wie im Lagebericht und Konzernlagebericht dargestellt, bestehen bei der NEXUS AG keine über die gesetzlich geltenden Vorschriften hinausgehenden Satzungsbestimmungen zur Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung.

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand hat die Befugnis zur Ausgabe von einmalig oder mehrmalig bis zu insgesamt 3.000.000 neuer Aktien unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 gem. § 4 Abs. 4 der Satzung. Der Vorstand kann dabei die neuen Aktien nicht nur unter Wahrung der Bezugsrechte an Aktionäre ausgeben und in diesem Zusammenhang Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausnehmen. Der Vorstand kann vielmehr mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre für eine Ausgabe der neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens ausschließen, um neue Aktien durch Kapitalerhöhung mit Sacheinlage zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung zu schaffen, sowie bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu den im Lagebericht und Konzernlagebericht der NEXUS AG genauer beschriebenen Bedingungen. Diese Ermächtigung läuft am 30.04.2021 aus.

In der Hauptversammlung vom 18.05.2015 wurde der Vorstand – unter Aufhebung der Ermächtigung vom 14.06.2010 – ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands a) über die Börse oder b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Diese Ermächtigung sieht u. a. vor, dass die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden können. Sie können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrates an Dritte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei einem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen angeboten werden, sofern der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung läuft am 30.04.2020 aus.

Der Vorstand der NEXUS AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 25. Oktober 2016 beschlossen, von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. Mai 2015 zum Erwerb bis zu 200.000 Stück eigener Aktien (das entspricht 1,27 % vom Grundkapital) der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Gebrauch zu machen. Die Ermächtigung ist auf den Zeitraum bis zum 30. April 2020 und auf einen Umfang von bis zu 10% des Grundkapitals beschränkt. Aus diesem Aktienrückkaufprogramm wurden bis zum 31. Dezember 2016 16.056 Stück eigene Anteile (= EUR 16.056 Grundkapital) erworben. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,1 %.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebotes

Wie im Lagebericht und Konzernlagebericht ausgeführt, hat die Gesellschaft keine bedeutenden Vereinbarungen getroffen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden.

Entschädigungsvereinbarung der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern

Wie ebenfalls im Lagebericht und Konzernlagebericht ausgeführt, bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern, die für den Fall eines Übernahmeangebotes getroffen sind.

II. Erläuterung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagements im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gem. § 289 Abs. 5 und § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der NEXUS AG, dessen wesentliche Merkmale im Lagebericht beschrieben worden sind, hat zum Ziel, die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sicherzustellen.

Zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zählt, dass die laufende Buchhaltung der inländischen Tochterunternehmen dezentral geführt wird, die Erstellung der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse aber – zum überwiegenden Teil – zentral erfolgt. Die ausländischen Tochtergesellschaften erstellen lokale Abschlüsse, die geprüft werden. Der Abschlusserstellungsprozess wird zentral durch den Leiter der Finanzen sowie den Vorstand der NEXUS AG – zur grundsätzlichen Wahrung des 4-Augenprinzipes – überwacht. Zahlungsausgänge werden jeweils durch die Geschäftsleitung genehmigt, Personalabrechnungsprozesse werden durch funktionsunabhängige Kontrollen überwacht, durch die Nutzung einer EAP-Software werden Informationen u. a. auch für interne Kontrollen verfügbar gemacht. Zudem findet eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Finanzabteilungen der Tochterunternehmen und der zentralen Konzernfinanzabteilung statt.

Grundsätzlich geht der Vorstand davon aus, dass das interne Kontrollsystem und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess der NEXUS AG alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen enthält, die die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sicherstellen soll. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch dieses interne Kontroll- und Risikomanagementsystem keine absolute Sicherheit bieten kann, dass wesentliche Falschaussagen in der Rechnungslegung vermieden werden.

Villingen-Schwenningen, im April 2017

NEXUS AG
Der Vorstand

